

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE
und NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.

VERBAND HESSISCHER FISCHER e.V.

**An
Büro Dr. Thomas
Ritterstr. 8
61118 Bad Vilbel**

**nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz und § 3 des
Umwelt- und Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes
anerkannte Naturschutzverbände**

Absender dieses Schreibens:

Nadine Stöveken
Peter-Fleischhauer-Str. 3
61118 Bad Vilbel
LJV Hessen - Wetteraukreis

Per E-Mail

Bad Vilbel , den 26.06.2025

**Betr.: Gemeinde Nieder-Wöllstadt,
Hier: Bebauungsplan NW/26 „Jugendplatz“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit der Stellungnahme, die ich im Auftrage der nach §3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen im Wetteraukreis und im Einvernehmen mit den Beauftragten der Vereinigungen im Wetteraukreis zu o.a. Vorhaben gerne wahrnehme:

Gegen das vorliegende Planungsvorhaben bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Sehr begrüßenswert wäre es jedoch, wenn, wie im Konzept vorgesehen, die Einfriedung des Geländes durch einheimische Laubholzhecken erfolgt. Im Vergleich zu Holz- oder Metallzäunen bieten diese „lebenden Einfriedungen“ einen deutlich höheren faunistischen Mehrwert. Sie gewähren Kleinsäugern wie Hasen oder Igel Schutz und stellen kleineren Heckenvögeln wertvollen Brutraum zur Verfügung.

Zwar braucht es einige Zeit, bis eine solche Hecke auch Sichtschutz bietet, doch sollte dieser Aspekt bei einem öffentlichen Vorhaben außerhalb dicht besiedelter Wohngebiete nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die Gemeinde Wöllstadt könnte hier mit gutem Beispiel vorangehen und einen kleinen, aber durchaus wirkungsvollen Beitrag zur Förderung der Biodiversität leisten.

In diesem Sinne begrüßen wir auch ausdrücklich die Festsetzung, dass nicht genutzte Flächen mit einer regionalen Blümmischung bepflanzt werden sollen.

Ebenfalls positiv hervorzuheben ist, dass im Konzept und im Bebauungsplan keine zusätzliche Beleuchtung des Platzes vorgesehen ist. Dies entspricht dem Anliegen, unnötige Lichtquellen zu vermeiden (Stichwort: Lichtverschmutzung). Sollte dennoch eine Beleuchtung geplant

werden, gehen wir davon aus, dass diese – sowohl technisch als auch hinsichtlich ihrer Ausrichtung und Nutzungszeiten – möglichst insektenfreundlich konzipiert und umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Nadine Stöveken
(für LJV Hessen)

Zur Kenntnisnahme:

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises , Friedberg
Naturschutzbeirat bei der UNB des Wetteraukreises , Herr J. Tiefenbach
Vertreter der o.a Naturschutzverbände im Wetteraukreis

Dr. Klaus Thomas Stadtplaner + Architekt
AKH
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: 26.05.2025
Unser Zeichen: Jes

Ansprechpartnerin: Frau Jeske
Abteilung: Planung
Telefon: +49 69 2577-1548
Telefax: +49 69 2577-1547
Jeske@region-frankfurt.de

16. Juni 2025

Wöllstadt 2/25/Bp
Bebauungsplan Nr. NW/26 "Jugendplatz" in Wöllstadt,
Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Wöllstadt plant die Errichtung eines „Jugendplatzes“ im Außenbereich zwischen den Ortsteilen Nieder-Wöllstadt und Ober-Wöllstadt. Das Plangebiet ist ca. 0,2 ha groß und wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Es grenzt an die Gemeindestraße (Hanauer Straße/ Friedbergerstraße) und liegt nordwestlich des Brückenbauwerks der Bundesstraße 3. Die Erschließung des Jugendplatzes ist durch das bestehende Rad- und Fußwegenetz gewährleistet. Eine Bereitstellung von Parkmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge ist nicht vorgesehen.

Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist die Planfläche als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ überlagert mit „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ und „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan weicht mit der Festsetzung „Öffentliche Grünanlage mit Zweckbestimmung Jugendplatz“ von diesen Darstellungen des RPS/RegFNP 2010 ab und wird als nicht entwickelt angesehen. Jedoch widerspricht er nicht den Grundzügen des RPS/RegFNP 2010 zur beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich. Die Abweichung kann ggf. im Rahmen einer Berichtigung korrigiert werden.

Im Rahmen unserer Dienstleistungen für Verbandsmitglieder stellen wir Ihnen die Daten aus unserer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu o.g. Vorhaben zur Verfügung. Bei dem zur

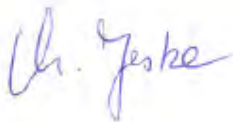
Prüfung von uns entwickelten automatisierten Verfahren werden die Auswirkungen von Planungsvorhaben auf bestimmte Schutzgüter und ausgewählte Umweltthemen überprüft. Die Ergebnisse sind auf kommunaler Ebene möglicherweise weiter zu differenzieren. An dieser Stelle weisen wir auf folgende dem Regionalverband vorliegenden Umweltinformationen hin, die im Umweltbericht des Antrags unzureichend oder nicht betrachtet wurden:

- Feldhamsterpopulationsraum (Kernvorkommen, letzter Nachweis 2022)
- Biotopverbundsystem (Habitatfläche und Verbindungsfläche)
- Gebiet mit hoher Straßenlärmimmissionsbelastung

Die Wahl des Standortes für solch kleinflächige Einrichtungen des Allgemeinwohls liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Kommune. Dennoch empfehlen wir, weitere Alternativstandorte zu prüfen, die jeweils ortsteilbezogener und damit besser erreichbar und auch sozial kontrollierbar sind. Im Zuge des entstehenden Wohngebietes entlang der Ilbenstädter Straße im Ortsteil Nieder-Wöllstadt könnten sich geeignetere Flächen für die Errichtung eines Spiel- oder Jugendplatzes anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maren Jeske
Gebietsreferentin
Bereich RegFNP-Änderungen und Stellungnahmen
Abteilung Planung

Umweltprüfung

Konfliktanalyse zum Planvorhaben 'Bebauungsplan Nr. NW/26 "Jugendplatz" in Wöllstadt, Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzeltplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege, geplant'

Erstellt am 28.05.2025, Programmversion 39 2.2.3

Kommune/Ortsteil: Wöllstadt/Nieder-Wöllstadt
Realnutzung (Stand 2021): 8110 Ackerland
Vorgesehene Nutzung: Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzeltplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege, geplant
Flur: 13
Größe der Planfläche: 0,2 ha

Regionaler Flächennutzungsplan (Planstand 2022): Vorranggebiet für Landwirtschaft
Landschaftsplan (Stand 2000/2002): keine Angaben



Aktuelles Luftbild Hessen (HLNUG)

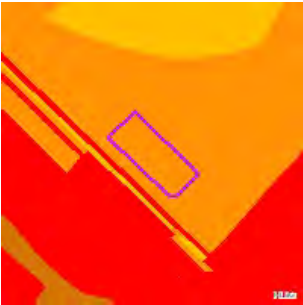
Zusammenfassende Bewertung entsprechend RegFNP-Umweltprüfung

Dieses Datenblatt wurde automatisch erstellt. Es führt alle Umweltkriterien auf, die sich für das Planvorhaben als fachlich begründete, planerisch abwägbar 'Konflikte' oder als rechtlich begründete, in der Regel nicht überwindbare 'Restriktionen' erweisen können. Flächenanteile unter 1 % können auf Punktinformationen oder Digitalisierungs- Ungenauigkeiten der verwendeten Datengrundlagen zurückzuführen sein.

Das Prüfverfahren wird im Umweltbericht zum Regionalen Flächennutzungsplan und im Internet beschrieben (<https://bit.ly/3htq96e>), ebenso die aktuell verwendeten Daten (<https://bit.ly/2ZAKUqx>).

Die Gesamt-'Erheblichkeit' der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ergibt sich aus dem Bewertungsindex. Er gibt die mittlere Anzahl der festgestellten Restriktionen und Konflikte wieder und entspricht der Summe ihrer jeweiligen Flächenanteile.

Bewertungsindex	Restriktion	Konflikt
Planfläche	0	7,6
Wirkzone	0,8	2,2



Raumwiderstand	
0 Konflikte (unerheblich)	
1 bis 2 Konflikte (erheblich)	
3 bis 4 Konflikte (erheblich)	
5 bis 6 Konflikte (erheblich bis sehr erheblich)	
7 bis 8 Konflikte (sehr erheblich)	
= 9 Konflikte (sehr erheblich)	
Restriktion (sehr erheblich)	

Die Voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind insgesamt:

- [0] unerheblich
- [1] erheblich (>= 1,0 Konflikte gemittelt über die Fläche bzw. 0,1 Restriktionen gemittelt über die Fläche)
- [2] sehr erheblich (>= 6,0 Konflikte bzw. 0.5 Restriktionen i. d. Summe gemittelt über die Fläche)
- [3] sehr erheblich (>= 0,5 Restriktionen gemittelt über die Fläche)

1. Untersuchungsrahmen: Relevante Schutzgüter, Umweltkriterien, Wirkzonen

Mensch und Gesundheit, Bevölkerung	Wirkzone	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Wirkzone
Emittierende Grossbetriebe	..100 m	Vogelschutzgebiete	1000 m
Gasfernleitungen	..100 m	Vogelzugrastplaetze	..200 m
Seveso Stoerfallbereich	0 m	Artenvorkommen	..200 m
Wohnumfeld Gewerbe Bestand	..100 m	Biotopverbundsystem	..200 m
Elektromagnetische Felder	0 m	FFHGebiete	1000 m
Windvorranggebiete	..300 m	Naturschutzgebiete	..200 m
Windenergieanlagen Bestand	..300 m	Landschaftsschutzgebiete	..200 m
Wohnumfeld Wohnen Bestand	..100 m	Naturdenkmale	..200 m
Fluglaerm	0 m	G Landschaftsbestandteile	..200 m
Strassenverkehrslaerm	0 m	Kompensationsflaechen	..200 m
Schienenverkehrslaerm	0 m	Massnahmenraeume Voegel	..200 m
Industrielaerm	0 m	Biotope	..200 m
Ruhige Gebiete	..100 m	.	
Wasser		Luft und Klima	
Heilquellenschutzgebiete	0 m	Bioklima	0 m
Grundwasserzustand	0 m	Starkregen	0 m
Pot Grundwasserneubildung	0 m	Luftbelastung	0 m
GrundwasserVerschmutzEmpf	0 m	.	
Pot Ueberschwemmflaechen	0 m	.	
Trinkwasserschutzgebiete	0 m	.	
Gewaesserzustand	..100 m	.	
Quellen	..100 m	.	
FliessStillgewaesser	..100 m	.	
Ueberschwemmungsgebiete	0 m	.	
Boden und Fläche		Landschaft und Erholung	
Altlasten	..100 m	Forstschutzgebiete	..200 m
Bergschadensgebiete	..100 m	Waldfunktionen	..200 m
Hangrutschungsgefaehrdung	..100 m	Wald	..200 m
Extremstandorte	..100 m	.	
Archivboeden	..100 m	.	
Bodenertrag Schutzfunktion	..100 m	.	
Palaeantologische Denkmale	..100 m	.	
Geologische Besonderheiten	..100 m	.	
Kultur- und Sachgüter			
Bodendenkmale Limes	..200 m	.	
Bodendenkmale	..100 m	.	
Baudenkmale Fernwirkung	..200 m	.	
Baudenkmale	..100 m	.	
Kulth Landschaftselemente	..100 m	.	

2. Bestandsaufnahme

Restriktionen:

(erheblich betroffene Umweltkriterien mit starken rechtlichen Bindungen)

Rechtsverbindliche Kompensationsflächen

Wirkzone (200): Betroffener Flächenanteil **6%**

Grünland Extensivierung (abgeschlossen), Sonstiges (abgeschlossen), Allee Pflanzung (abgeschlossen)



(Potenziell) gesetzlich geschützte Biotop

Wirkzone (200): Betroffener Flächenanteil **26%**

Feucht- und Nassgrünland, extensiv (pot. gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatSchG, BNTK), Streuobstbestand mit Feucht- und Nassgrünland im Unterwuchs (pot. gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatSchG, BNTK), Sonstiger feuchter bis nasser Laubwald (Bruch-, Auwald) (pot. gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatSchG, BNTK), Streuobstbestand mit extensiv genutztem Grünland frischer Standorte im Unterwuchs (pot. gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatSchG, BNTK), Flächiges Gebüsch trockener bis frischer Standorte (pot. gesetzlich geschützt gem. § 30 BNatSchG, BNTK)



Biotopverbundsystem (Habitatfläche)

Wirkzone (200): Betroffener Flächenanteil **41%**

Habitatfläche des Biotopverbunds



Strukturgüte bzw. biologische Güte von Gewässern (WRRL)

Wirkzone (100): Betroffener Flächenanteil **6%**

Biol. Güte: Klasse 2 - gut (Qualitätsziel WRRL)



Konflikte:

(erheblich betroffene Umweltkriterien ohne starke rechtliche Bindungen)

Gebiete mit hoher Straßenlärmmmissionsbelastung

Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (0,2 ha)

LNGT (22-6 Uhr): 65-69 dB(A), LDEN (0-24 Uhr): 65-69 dB(A), LNGT (22-6 Uhr): 55-59 dB(A), LDEN (0-24 Uhr): 70-74 dB(A), LNGT (22-6 Uhr): 60-64 dB(A)



Umfeld: Gewerbe, Versorgung, Gefahrgut-, Regional-, Fernverkehr (Bestand)

Wirkzone (100 m): Betroffener Flächenanteil **4%**

Bundesstraße



Sonstige bedeutsame Biotop

Wirkzone (200 m): Betroffener Flächenanteil **5%**

Erlen-, Eschenbestand (Bruch-, Auwald) (BNTK)



Biotopverbundsystem (Verbindungsfläche)

Wirkzone (200 m): Betroffener Flächenanteil **17%**

Verbindungsfläche des Biotopverbunds (verbindet Habitatflächen)



Hinweise auf planungsrelevante Arten (Suchkulisse)

Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (0,2 ha)

Feldhamsterpopulationsraum (Kernvorkommen, letzter Nachweis 2022)

Wirkzone (200 m): Betroffener Flächenanteil **100%**

Feldhamsterpopulationsraum (Kernvorkommen, letzter Nachweis 2022)



Böden mit extremen Standorteigenschaften (Bedeutung für die Biodiversität)

Wirkzone (100 m): Betroffener Flächenanteil **18%**

stark grundnasse Böden mit pot. Auendynamik (Auengley aus Auenschluff)



Archivböden und seltene Böden

Planfläche: Betroffener Flächenanteil **40%** (0,1 ha)

Paläoböden und reliktsche Böden (Braunerde aus lössreichem Schluff über Fersiallit aus Zersatzton aus basaltischem Vulkanit (Tertiär))

Wirkzone (100 m): Betroffener Flächenanteil **58%**

Paläoböden und reliktsche Böden (Braunerde aus lössreichem Schluff über Fersiallit aus Zersatzton aus basaltischem Vulkanit (Tertiär))



Ertragssichere Böden mit hoher Grundwasser- und Klimaschutzfunktion

Planfläche: Betroffener Flächenanteil **60%** (0,1 ha)

Böden mit sehr hoher Ertragssicherheit und Grundwasserschutzfunktion (Kolluvisol aus Kolluvialschluff aus Löss)

Wirkzone (100 m): Betroffener Flächenanteil **13%**

Böden mit sehr hoher Ertragssicherheit und Grundwasserschutzfunktion (Kolluvisol aus Kolluvialschluff aus Löss), Böden mit sehr hoher Ertragssicherheit und Grundwasserschutzfunktion (Humusparabraunerde aus Löss)



Fließ- und Stillgewässer

Wirkzone (100 m): Betroffener Flächenanteil **6%**
Rosbach



Potenzielle Überschwemmungsflächen

Planfläche: Betroffener Flächenanteil **60%** (0,1 ha)
Kolluvien, Abschwemmassen (Bodenkarte)



Heilquellenschutzgebiete (Zonen III, IV, C, D, E)

Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (0,2 ha)
Entfällt - Oberhess. Heilquellenschutzbezirk (seit 31.07.2023 aufgehoben)



Qualitativer und quantitativer Grundwasserzustand (WRRL)

Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (0,2 ha)
schlechter chemischer Zustand (diffuse Einträge aus der Landwirtschaft)



Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers

Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (0,2 ha)
hoch (Kluftleiter)



Starkregen-Gefahrenpotenzial (Starkregenhinweis-Index)

Planfläche: Betroffener Flächenanteil **100%** (0,2 ha)
erhöhte Starkregengefährdung, hohe Starkregengefährdung



3. Voraussichtliche Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf das Vorhaben

Bestehende Vorbelastungen durch Umfeld: Gewerbe, Versorgung, Gefahrgut-, Regional-, Fernverkehr (Bestand), Starkregen-Gefahrenpotenzial (Starkregenhinweis-Index), Gebiete mit hoher Straßenlärmimmissionsbelastung (Wirkfaktoren: Überschwemmungsrisiko, Lärmimmissionen)

3.2 Auswirkungen durch das Vorhaben (Planfläche)

Flächeninanspruchnahmen und Funktionsbeeinträchtigungen mit Barrierewirkung

für Potenzielle Überschwemmungsflächen

(Wirkfaktoren: Teilbebauung bzw. Teilversiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Überschwemmungsrisiko, Vegetationsänderung, Rodung, Grundwasserabsenkung oder -verunreinigung, Schadstoffimmissionen)

Flächen- und Funktionsverluste

für Hinweise auf planungsrelevante Arten (Suchkulisse), Archivböden und seltene Böden, Ertragssichere Böden mit hoher Grundwasser- und Klimaschutzfunktion

(Wirkfaktoren: Teilbebauung bzw. Teilversiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Vegetationsänderung, Rodung)

Flächen- und Funktionsverluste mit Zerschneidungs- und Barrierewirkung

für Hinweise auf planungsrelevante Arten (Suchkulisse)

(Wirkfaktoren: Teilbebauung bzw. Teilversiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Vegetationsänderung, Rodung)

Flächeninanspruchnahmen und Funktionsbeeinträchtigungen

für Qualitativer und quantitativer Grundwasserzustand (WRRL), Heilquellenschutzgebiete (Zonen III, IV, C, D, E), Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers

(Wirkfaktoren: Teilbebauung bzw. Teilversiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Vegetationsänderung, Rodung, Grundwasserabsenkung oder -verunreinigung, Schadstoffimmissionen)

3.3 Auswirkungen durch das Vorhaben (Wirkzone)

Funktionsbeeinträchtigung

für Struktur- und biologische Güte von Gewässern (WRRL), Fließ- und Stillgewässer

Teilbebauung bzw. Teilversiegelung, Bodenumlagerung und -verdichtung, Überschwemmungsrisiko, Gewässerausbau und -verlegung, Vegetationsänderung, Rodung, Grundwasserabsenkung oder -verunreinigung, Schadstoffimmissionen, Hinweise auf planungsrelevante Arten (Suchkulisse), Böden mit extremen Standorteigenschaften (Bedeutung für die Biodiversität), Archivböden und seltene Böden, Ertragssichere Böden mit hoher Grundwasser- und Klimaschutzfunktion, (Potenziell) gesetzlich geschützte Biotope, Sonstige bedeutsame Biotope, Rechtsverbindliche Kompensationsflächen, Hinweise auf planungsrelevante Arten (Suchkulisse), Biotopverbundsystem (Habitatfläche), Biotopverbundsystem (Verbindungsfläche)



Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand
der Gemeinde Wöllstadt
Paul-Hallmann-Straße 3
61206 Wöllstadt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.14/15-2025/1**
Dokument-Nr.: **2025/769551**
Ihre Ansprechpartnerin: Martina Dickel-Uebers
Zimmernummer: 3.040
Telefon/ Fax: +49 6151 12 8924/ +49 611 327642283
E-Mail: Martina.Dickel-Uebers@rpda.hessen.de
Datum: 26.06.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Wöllstadt
Bebauungsplanentwurf NW/26 „Jugendplatz“ in Wöllstadt
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Schreiben des Planungsbüros Dr. Thomas vom 26. Mai 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

A. Beabsichtigte Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Wöllstadt die planungsrechtliche Sicherung für den Bau eines „Jugendplatzes“ im Außenbereich nordwestlich des Brückenbauwerks der Neubautrasse der B3 zwischen Nieder- und Ober-Wöllstadt. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 2.000m².



B. Stellungnahme

I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ und wird von einem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ und einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ überlagert.

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme ist der von der Planung betroffene Bereich regionalplanerisch nicht bedeutsam. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die Planung daher keine Bedenken.

II. Abteilung IV/F Umwelt Frankfurt

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Frankfurt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Dezernat IV/F 41.1 – Grundwasser

Grundwasser:

Die Bauleitplanung muss wasserwirtschaftliche Belange, d.h. insbesondere eine ausreichende Wasserversorgung sowie Grundwasserschutz, angemessen berücksichtigen. Hierzu bietet die Arbeitshilfe „Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (Stand: August 2023) eine Hilfestellung.

In den Unterlagen sind dazu keine ausreichenden Aussagen enthalten und sind daher nachzubessern. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Wasserversorgung

Sie haben als planaufstellende Kommune in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung gewährleistet ist. Bitte legen Sie hierzu die Sicherstellung der Wasserversorgung für das Baugebiet dar. Der gesamte Wasserbedarf (Trink-, Betriebs-, Löschwasser) ist unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und des Klimawandels zu ermitteln (Jahresmenge und Tagesspitzenbedarf). Es ist der Nachweis zu erbringen,

dass der gesamte Wasserbedarf mit den vorhandenen Wasserrechten sowie den technischen Anlagen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels langfristig durch den/die zuständigen Wasserversorger gedeckt werden kann. Bei Fremdbezug von Trinkwasser ist zusätzlich eine aktuelle Bestätigung der eingeplanten Liefermenge des Fremdversorgers vorzulegen.

Für den Fall einer Wassermangelsituation ist darzulegen, welche Maßnahmen dann ergriffen werden. (s. hierzu Muster-Gefahrenabwehrverordnung auf hessen.de)

Daneben sollen die Möglichkeiten der Nutzung von Niederschlagswasser oder anderem Abwasser (insbesondere Grauwasser) zu Brauchwasserzwecken entsprechend dem Nutzungszweck untersucht und dementsprechend ausgeschöpft werden. Entsprechende Vorgaben zur sparsamen Trinkwasserverwendung und –substitution sind in die Bauleitplanung aufzunehmen. (s. hierzu Muster-Zisternensatzung auf hessen.de)

Verminderung der Grundwasserneubildung

Es ist darzulegen, welchen Einfluss das Vorhaben auf die Grundwasserneubildung hat und welche Maßnahmen vorgesehen sind, um eine Verringerung der Grundwasserneubildung so gering wie möglich zu halten. Dabei sollte angestrebt werden, dass die Versiegelung von Flächen möglichst geringgehalten wird und anfallender Niederschlag im Planungsgebiet verbleibt.

Versickerung von Niederschlagswasser

Die Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser ist auf Grundlage eines hydrologischen Gutachtens zu prüfen. Soweit eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht vorgesehen oder möglich ist, ist dies entsprechend zu begründen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bei einer Versickerung von Niederschlagswasser die Mächtigkeit des Sickerraums, bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW), mindestens 1 Meter betragen sollte (hier ggf. nicht gegeben). Dabei sollte der höchste gemessene Grundwasserstand herangezogen werden. Die Klärung der Zulässigkeit einer Versickerung von Niederschlagswassers ist dem entsprechenden Verfahren vorbehalten.

Einbindung von Bauwerken ins Grundwasser

Sofern für das Vorhaben eine Grundwasserhaltung erforderlich wird oder ein Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser bewirkt wird, ist hierfür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich. Ich bitte Sie, dies als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Vermeidung von Vernässungs- und Setzrissschäden

Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu

berücksichtigen. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst im Rahmen des Landesgrundwasserdienstes an landeseigenen Messstellen regelmäßig den aktuellen Grundwasserstand sowie dessen langjährige Entwicklung (s. hierzu Landesgrundwasserdienst auf hessen.de).

In kritischen Gebieten (Grundwasserflurabstände zwischen 0 und 3,00 Meter, stark schwankende Grundwasserstände, Gebiete, in den bereits Setzrisse bzw. Vernässungen an Gebäuden aufgetreten sind) wird dringend angeraten, für das betroffene Gebiet eine Untersuchung der gegenwärtigen und der zu erwartenden Grundwassersituation in Form eines hydrogeologischen Gutachtens durchzuführen. Zur Vermeidung von Setzriss- oder Vernässungsschäden können Vorgaben zur maximalen Einbindetiefe von Gebäuden, eine Aufschüttung des Geländes oder spezielle Gründungsmaßnahmen hilfreich sein.

Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m) sollen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete gekennzeichnet werden.

Grundwassermessstellen und Gewinnungsanlagen

Alle im Planungsgebiet befindlichen Grundwassermessstellen des Hessischen Landesgrundwasserdienstes sollten im Plan- und Textteil des Bauleitplans nachrichtlich aufgenommen werden. Gleiches gilt für sonstige vorhandene Grundwassermessstellen und -gewinnungsanlagen.

Umweltprüfung

In der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist auf das Umweltmerkmal Grundwasser angemessen einzugehen: Beschreibung und Bewertung des Bestands (z.B. Grundwasserflurabstände, Grundwasserneubildung, Verschmutzungsempfindlichkeit, Bedeutung des Grundwasservorkommens), Darstellung der bau-, anlage- und nutzungsbedingten Auswirkungen (qualitativ und quantitativ) der Planung auf das Grundwasser (z.B. Verminderung der Grundwasserneubildung, mögliche Stoffeinträge ins Grundwasser, Versickerung von Niederschlagswasser), Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen.

2. Dezernat IV/F 41.2 – Oberflächengewässer

Mit Schreiben vom 26.05.2025 haben Sie mir den BBP Nr. NW/26 „Jugendplatz“ der Gemeinde Wöllstadt mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Ja Nein

Die folgenden Punkte wurden geprüft: ☐ ☒ Gewässer innerhalb des Gebietes vorhanden

☐ ☒ Gewässerrandstreifen betroffen

☐ ☒ Lage in einem Überschwemmungsgebiet

- ☐ ☒ Lage in einem Risikogebiet nach HWRMP
- ☐ ☒ Gefährdung durch Starkregen (Fließpfadkarte)
- ☐ ☒ Lage im WRRL-Maßnahmenraum
- ☐ ☒ Belange des Dezernats 41.2 beim naturschutzrechtlichen Ausgleich betroffen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Belange des Dezernats 41.2 – Oberflächengewässer – nicht betroffen sind. Gegen das Vorhaben bestehen daher keine Bedenken.

3. Dezernat IV/F 41.3 – Abwasser, Gewässergüte

4. Dezernat IV/F 41.5 – Bodenschutz

a. Nachsorgender Bodenschutz

Die Begründung des Bebauungsplans enthält die Aussage, dass schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Plangebiet nicht bekannt sind.

Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) sind mir im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplans unter Berücksichtigung des zum Überprüfungstermin am 03.06.2025 verfügbaren Kenntnisstandes (Informationen nach vorliegender Akten- und Kartenlage, FIS AG-Einträge), ebenfalls nicht bekannt. Ich weise darauf hin, dass die FIS AG-Datenbank ständig fortgeschrieben wird.

b. Vorsorgender Bodenschutz

Nach § 1 Abs. 6 BauGB gilt die Verpflichtung die Belange des Umweltschutzes, und damit die Auswirkungen auf den Boden, zu berücksichtigen.

Daher ist in der Begründung neben dem nachsorgenden Bodenschutz auch der vorsorgende Bodenschutz anzusprechen. Andernfalls wäre die Planung infolge einer zu unterstellenden Abwägungsmangels später rechtlich angreifbar.

Ich weise darauf hin, dass bei der Bauausführung die DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639 zu beachten und einzuhalten sind.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehenden gegen den vorgelegten Bebauungsplan keine Bedenken.

5. Dezernat IV/F 42.2 – Abfallwirtschaft West

Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht anhand der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

6. Dezernat IV/F 43.1 – Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz, EMF)

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die vorgesehene Planung keine Bedenken.

Allgemein:

Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer digitalen Ausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, mit folgendem Funktionspostfach: komabwasser-ffm@rpda.hessen.de gebeten.

III. Abteilung IV/Wi Umwelt Wiesbaden

1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht zu ehemaligen Bergbaubetrieben vorhandene Informationen (v.a. Rissblätter, Berechtsams- und Betriebsakten). Diese liegen jedoch nicht für jeden Betrieb und nicht immer vollständig vor, weshalb die Stellungnahme hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis beruht.

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Das Plangebiet liegt im Bereich einer ehemaligen Bergbauberechtigung, in der Anfang des 20. Jh. Aufschlussarbeiten stattgefunden haben. Die genaue Lage dieser bergbaulichen Tätigkeiten geht aus den hiesigen Unterlagen nicht hervor. Aus Sicherheitsgründen empfehle ich daher, bei Erdarbeiten auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten und gegebenenfalls die notwendigen Sicherungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Ordnungs- und der Bauaufsichtsbehörde zu treffen.

IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 43 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. 2023, S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung des Verkündungswesens vom 28. Juni 2023 (GVBl. 2023, S. 473) nicht gegeben (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373).

C. Hinweise

Da wir seit geraumer Zeit eine elektronische Akte führen, bitte ich Sie bei genehmigungsbedürftigen Planungen um Vorlage der vollständigen und prüffähigen Verfahrensunterlagen in digitaler Form. Bitte senden Sie die Unterlagen an unsere Funktionspostfach bau-leitplanung-toeb@rpda.hessen.de. Hinweise, wie diese Unterlagen digital aufzubereiten sind, finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter folgendem Link [Höhere Verwaltungsbehörde | rp-darmstadt.hessen.de](https://www.rp-darmstadt.hessen.de).

Den **Kampfmittelräumdienst** beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per E-Mail richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Martina Dickel-Uebers

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: [Datenschutz | rp-darmstadt.hessen.de](https://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Besucheranschrift:
Homburger Straße 17
61169 Friedberg

06031 83-0

Büro Dr. Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel

Auskunft erteilt Herr Sperling
Tel.-Durchwahl 83-4100
E-Mail Christian.Sperling
@wetteraukreis.de
Zimmer-Nr. 120
Aktenzeichen 60165-25-TÖB
Sprechzeiten

Datum 24.06.2025

Az.:	60165-25-TÖB- <u>(Aktenzeichen bitte immer angeben)</u>
Vorhaben:	Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) NW/26 „Jugendplatz“ in Wöllstadt – Nieder Wöllstadt -
Gemarkung:	Nieder-Wöllstadt
Flur:	13
Flurstück:	43/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:

FSt 1.3.1 Straßenverkehrs- und Zulassungsangelegenheiten

Ansprechpartnerin: Frau Bianca Ruppert

1. Einwendungen und Bedenken

Gegen die eingereichten Planungsunterlagen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für meinen Zuständigkeitsbereich grundsätzlich keine Bedenken.

2. Anregungen

Siehe oben.

FSt 2.3.6 Brandschutz

Ansprechpartner: Herr Lars Henrich

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwendungen.

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse

Europaplatz
61169 Friedberg

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de.

USt-IdNr.: DE112591443

FSt 2.4.3 Infektionsschutz und Hygiene:

Ansprechpartner: Herr Kieckhäfer

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Hinsichtlich der fachlich von uns zu vertretenden Belange werden zum Verfahren keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit vorgebracht.

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Eine fachliche Stellungnahme zu abwägungsfähigen Sachverhalten ist hinsichtlich der fachlich von uns zu vertretenden Belange nicht erforderlich.

FB 4 Archäologische Denkmalpflege

Ansprechpartner: Herr Dr. Lindenthal

Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

Hinweis:

Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen der Archäologischen Denkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. die Denkmalfachbehörde vor.

FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Ansprechpartner: Frau Eva Maria Lospichl

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Es bestehen aus Sicht der von natur- und artenschutzfachlich zu vertretenden Belange zum derzeitigen Planstand des Bebauungsplanes „NW/26 – Jugendplatz“ grundlegende Bedenken.

Der Pauschalisierung eines positiven Effektes auf die Tier- und Pflanzenwelt im Umweltbericht kann so nicht zugestimmt werden. Nach den vorliegenden Unterlagen gibt es keine belastbare Datengrundlage zur Funktion der beplanten Fläche in der Landschaft. Eine Eignung als Lebensstätte geschützter Arten wird aufgrund der Lage grundsätzlich ausgeschlossen. Da die Regelungen des Artenschutzes direkt aus dem Bundesnaturschutzgesetz folgen und nicht der Abwägung unterliegen, sind diese auch im Rahmen einer kleinflächigen Planung abzuarbeiten. Wenn auf Erhebungen verzichtet werden soll, ist zumindest eine worst-case Analyse für die Betroffenheit planungsrelevanter Arten durchzuführen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen abzuleiten.

Mit der Planung gehen Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG einher. Solche sind vorrangig zu vermeiden und sofern sie unvermeidbar sind, sind sie zu minimieren und auszugleichen. Wir bitten im Sinne der Eingriffskaskade um Ergänzung einer belastbaren Alternativenprüfung.

Rechtsgrundlage:

§§ 14 bis 17 BNatSchG

§ 44 BNatSchG

§ 4c BauGB
§ 35 HeNatG

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Im Umweltbericht wird weiter ausgeführt, dass es lediglich zu einer kleinen Versiegelung kommen soll. Die Festsetzungen enthalten hier keine verbindlich festgesetzten Werte für einen maximalen Grad der Versiegelung. Wir bitten hier um Klarstellung und Ergänzung.

Ähnliches gilt für geplante Modellierungsarbeiten. Hier sind für die maximal zulässigen Aushubtiefen/ Aufschüttungen konkrete Werte sowie zulässige maximale Massen festzusetzen.

Weiter soll auf ein Monitoring der Umweltauswirkungen verzichtet werden. Die Formulierung des § 4c BauGB sieht die Überwachung der Umweltauswirkungen für alle Bauleitpläne vor. Wir bitten hier um Anpassung der Planung.

Die Festsetzung der Verwendung von regionalen Saatgutmischungen scheint hier wenig zielführend, wenn hierfür keine Flächen definiert werden, die von einer intensiven Freizeitnutzung freizuhalten sind. Hier werden sich solche Mischungen auf Dauer kaum etablieren können.

Die Angaben und Planungen sind im Hinblick auf die Installation von Beleuchtungseinrichtungen zu konkretisieren. Beleuchtungseinrichtungen sollten grundsätzlich nur dann vorgesehen werden, wenn sie aufgrund gesetzlicher Regelungen zwingend erforderlich werden.

FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz

Ansprechpartner: Herr Thomas Buch

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Gegen die Planung bestehen aus Sicht der von uns fachlich zu vertretenden Belange keine Bedenken.

FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben

Ansprechpartnerin: Frau Silvia Bickel

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

rechtsgültiger Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP)

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Betroffen ist durch den geplanten Jugendplatz ein, nach dem RegFNP, ausgewiesenes "Vorranggebiet für Landwirtschaft" mit einer guten Ackereignung (AZ > 60).

Bedenken:

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir Bedenken, da die Ackerfläche zerschnitten wird und die Bebauung zu einer Beunruhigung des landwirtschaftlichen Außenbereiches führt. U.a. sind auf dem Jugendplatz periodische Veranstaltungen mit Flohmarkt und Hüpfburg geplant. Für solche Veranstaltungen muss mit einem Autoverkehr und Parkplatzproblemen auf dem angrenzenden Wirtschaftsweg gerechnet werden. Der landwirtschaftliche Verkehr muss weiterhin ungehindert fließen können.

FD 4.5 Bauordnung

Ansprechpartnerin: Frau Birgit Wirtz

Es liegen Einwendungen vor.

Rechtsgrundlage: BauGB, BauNVO, HBO, Verordnungen

Fachliche Stellungnahme:

1. Im Bebauungsplan ist eine öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Jugendplatz festgesetzt (Festsetzung Nr. 1.1). Diese Festsetzung ist als Art der Nutzung nicht ausreichend vor dem Hintergrund der beigefügten Konzeptplanung. Es sind zumindest die baulichen Anlagen als zulässig zu erklären, die vorgesehen sind z.B. Pavillon (Größe, Anzahl), Sitzmauer aber auch die Versiegelung durch Asphalt bzw. sonstige geplante Versiegelungen.
Wir empfehlen, zumindest einen Stellplatz für eine kurzzeitige Nutzung (Ein- und Aussteigen) vorzusehen, um potentiell gefährliche Unfallsituationen zu vermeiden.
2. Aufgrund der Lage des Gebietes sind die Ausführungen zum Lärmschutz nicht nachvollziehbar. Es sind keine Lärmschutzmaßnahmen zu erkennen.

FSt 4.5.0 Denkmalschutz

Ansprechpartnerin: Frau Corina Sauerwein

Keine Einwendungen.

Belange der Baudenkmalpflege werden nicht berührt.

Der Archäologie bleibt eine eigene Stellungnahme vorbehalten

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Sperling